



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom deutschen Reichstag und vom preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

nationalen Ausdehnung und Beschränkung des deutschen Zollvereins bestanden. Heterogene Elemente hat Preußen der deutschen Zolleinheit stets nachdrücklich fern gehalten. Kaum ein Nachbarstaat hat Deutschland auf dem Wege nach der Handelseinheit perfider gestört, als der kleinliche Krämergeist Niederlands. Wenn Deutschland unsere Missethaten auf diesem Gebiete auch vielleicht längst vergessen hat, so sorgen doch Männer wie Treitschke dafür — in seiner Abhandlung über „die Anfänge des deutschen Zollvereins“ in den Preussischen Jahrbüchern — daß sie den Gebildeten im Gedächtniß beharren. Und am wenigsten können wir bei der preussischen Regierung ein Vergessen der unholden Strebungen unsrer Sonderpolitik, oder einen Bruch mit der streng nationalen Begrenzung des deutschen Zollvereins erwarten. Bei einer Handelseinheit mit Deutschland müßte unser Einnahmehudget aus den Zöllen und Verbrauchssteuern in Berlin im Reichsbudget festgestellt werden. Die Abgeordneten von Amsterdam und Utrecht müßten Sitz und Stimme im deutschen Reichstag erhalten, da auf diesen die Befugnisse des deutschen Zollparlamentes übergegangen sind. Deutsche Truppen, vielleicht auch einmal verheirathete Landwehrlente, müßten sich an der Seite des Auswurfs von Europa in unsern Coloniallegionen, für die Erhaltung unsres Colonialbesitzes schlagen. Ungeheuerliche Consequenzen nach allen Seiten!

Nein, die Niederländer, welche es mit ihrem Lande ehrlich meinen, werden den Segen der Voegel'schen Schrift gerade da suchen, wo sie die Schwärmer unter uns am schmerzlichsten trifft: in dem Nachweis der Widerstandsunfähigkeit unsres Landes im großen Kriege. Sie werden daraus die Lehre schöpfen, daß die höchsten Aufgaben unsres Gemeinwesens anderswo liegen als in der Vergeudung von Millionen für eine klägliche Scheingröße im Frieden und Kriege. Wir reden durchaus nicht einer weichlichen Wehrlosmachung unsres Landes das Wort. Aber die Ernüchterung, den Verzicht auf längst hinfällige Präntensionen, die energische Bewältigung der Fülle von Pflichten und Kulturaufgaben, welche uns die Gegenwart darbietet, statt der romantischen Träume einer verklungenen großen Vergangenheit: das ist die Lehre, welche uns derartige Schriften predigen. Möge sie bald beherzigt werden!

Vom deutschen Reichstag und vom preussischen Landtag.

Berlin, den 23. März 1873.

Der Reichstag hat in dieser Woche, nachdem er in der vergangenen, was kaum der Erwähnung bedarf, sein früheres Präsidium wiedererwählt, begreiflicher Weise nur erste Lesungen vorgenommen. Da diese Lesungen nur vorbe-

reitender Natur sind, so enthalte ich mich alles Eingehens auf die Gegenstände. Denn dasselbe würde bei Darstellung der Hauptverhandlungen in der zweiten Lesung zu Wiederholungen führen.

Ähnlich ist es im preussischen Landtag ergangen. Hier haben theils erste, theils dritte Lesungen stattgefunden. Eine Ausnahme machte nur die Hauptlesung der beiden Gesetzentwürfe über die Grenzen der kirchlichen Strafmittel und über den Austritt aus der Kirche. Beide Entwürfe waren von der Commission im Wesentlichen nur redactionell verbessert, nicht materiell abgeändert. Die Berathung bot keine wichtigen Momente. Ihr Berichterstatter verhehlt nicht, daß ihm das Verbot der öffentlichen Bekanntmachung der kirchlichen Strafen, auch der gesetzlich erlaubten, nicht unbedenklich erscheint. Die Commission hat zwar den Zusatz eingefügt: „eine auf die Gemeindeglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen“; aber wie soll diese Mittheilung anders als auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung erfolgen? Und was ist hier unter Gemeinde zu verstehen, die Ortsgemeinde oder die Gemeinde der ganzen Kirche? Es wird Sache der Praxis sein, diese Zweifel zu lösen.

Den Gesetzentwurf über den Austritt aus der Kirche hat die Commission namentlich nach der Richtung verbessert, daß der Austritt erst innerhalb bestimmter Zeiträume die Befreiung von den kirchlichen Abgaben und Beiträgen herbeiführt. Es war auffallend genug, daß nicht nur die Radikalen, sondern auch die Klerikalen gegen diese Bestimmung auftraten, welche vornehmlich zur Sicherung der evangelischen Kirche dient. Schlagend erwiederte der Referent Gneist, daß ohne eine solche Bestimmung die Rechtsgrundlage der bestehenden Kirchen erschüttert und geradezu der Prozeß der Mobilisirung derselben mit der Eventualität des Concurse eingeleitet werde. Keinesfalls dürfe ein solches Prinzip mit der ganzen Schwere seiner Wirkungen gelegentlich in ein Gesetz hineingetragen werden, in dessen Rahmen es gar nicht entschieden werden solle. Dieß möge der zukünftigen Verfassung der evangelischen Kirche aufgespart bleiben.

Nachdem trotz des klerikalen Einspruches die kirchlichen Vorlagen sämtlich auch in dritter Lesung erledigt worden, hat der Präsident des Abgeordnetenhauses die Ermächtigung erhalten, den Tag und die Tagesordnung der nächsten Sitzung erst nach Ostern ansetzen zu dürfen.

C—r.

Die romanischen Völker und die Republik.

Vor einiger Zeit habe ich an einem anderen Orte (im Januarheft der Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde) über den Character der conservativen Republik gesprochen, deren Errichtung gegenwärtig in Frank-